



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Handel)

§1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Widersprechende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.

§ 2 Vertragsabschluss

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An individuell ausgearbeitete Angebote hält sich der Verkäufer 30 Kalendertage gebunden.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sollen schriftlich vereinbart werden.

Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behält der Verkäufer sich ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

§ 3 Preise

Die genannten und vereinbarten Preise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

§ 4 Gewährleistung

Wenn der Käufer Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

Ist der Käufer Unternehmer und war der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang mangelhaft, so leistet der Verkäufer zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.

Offensichtliche Mängel muss der Unternehmer spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich dem Verkäufer mitteilen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereit zu halten. Bei Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen sind Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen.

Bei Verkäufen an einen Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neuen Sachen 1 Jahr, bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Verkaufte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weder durch Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Verleihung noch sonst in irgendeiner Art über den Gegenstand zu verfügen. Er verpflichtet sich zur sofortigen Anzeige an den Verkäufer, wenn der Gegenstand von dritter Seite gepfändet oder in Anspruch genommen werden sollte. Alle zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen sowie der zur Herbeischaffung des Gegenstandes aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat er zu erstatten, sofern er die Entstehung dieser Kosten schuldhaft verursacht hat.

Der Käufer verpflichtet sich, den Gegenstand ordnungsgemäß zu behandeln sowie für entsprechende Reinigung zu sorgen, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Die Gefahr der Beschädigung und des Unterganges des Gegenstandes trägt der Käufer.

§ 7 Zahlung

Sämtliche Rechnungen des Verkäufers sind vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung sofort und ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Die Ablehnung von Schecks behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber.

Ist der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % (bei Unternehmern 9 %) über dem Basiszinssatz zu berechnen. Ist dem Verkäufer ein höherer Zinsschaden entstanden, kann er auch diesen geltend machen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der BRD, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers und für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile das Gericht als Gerichtsstand vereinbart, das für den Sitz des Verkäufers zuständig ist.

§ 9 Schlichtung

Der Verkäufer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Datenschutz

Die Informationen des Verkäufers zur Erhebung und Verarbeitung der Daten des Käufers gemäß der DSGVO finden Sie hier: In den Geschäftsräumen aushängend im Bereich Information/Kasse sowie im Service



Ergänzende Bestimmungen zur Lieferung und Montage für Küchen

Auftragserteilung und Auftragsbestätigung

Nach Auftragserteilung wird seitens des Auftragnehmers ein Aufmaß der räumlichen Gegebenheiten am vereinbarten Liefer- und Montageort durchgeführt. Auf Grundlage des Aufmaßes erhält der Auftraggeber eine detaillierte Auftragsbestätigung. Sofern und soweit sich im Zuge des örtlichen Aufmaßes Abweichungen zu den in diesem Auftrag angegebenen Maßen der beauftragten Einbauküche ergeben, kann der vorstehend angeführte Auftragswert durch die Auftragsbestätigung eine entsprechende Anpassung erfahren. Für Rückfragen steht dem Auftraggeber das Küchenteam des Auftragnehmers unter der Rufnummer 0214/67880 zur Verfügung.

Abschlagszahlungen, Rechnung und Schlusszahlung

Auf den Auftragswert der Einbauküche sind seitens des Auftraggebers zwei Abschlagszahlungen an den Auftragnehmer zu leisten, die wie folgt fällig werden:

- 1.) 30% des Auftragswertes bei Auftragserteilung
- 2.) 65% des Auftragswertes in bar bei Lieferung

Auf Wunsch des Auftraggebers kann die 2. Abschlagszahlung (65% des Auftragswertes) bis spätestens 5 Tage vor Lieferung an der Kasse in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers gezahlt oder im Wege der Überweisung auf dem Konto des Auftragnehmers wertgestellt werden. Nach erfolgter Lieferung und Montage der Einbauküche erhält der Auftraggeber seitens des Auftragnehmers eine Rechnung, auf die innerhalb von 7 Tagen die restlichen 5% des Auftragswertes an den Auftragnehmer zu zahlen sind. Es gilt der am Tag der Lieferung maßgebliche Mehrwertsteuersatz.

Installationsplan, Vorarbeiten und bauliche Veränderungen

Für die Lieferung und Montage der Einbauküche ist die vorherige Umsetzung des von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam erstellten Installationsplans am Liefer- und Montageort durch den Auftraggeber oder ein seitens des Auftraggebers auf seine Kosten zu beauftragendes Fachunternehmen zwingend erforderlich. Die im Rahmen der Montage zu erstellenden Elektro- und Sanitäranschlüsse der Einbauküche erfolgen nur an dem Installationsplan entsprechende, am Liefer- und Montageort vorhandene, normgerechte Strom- und Wasseranschlüsse. Ergeben sich im Zeitraum zwischen dem örtlichen Aufmaß und der Lieferung und Montage der Einbauküche bauliche Veränderungen der räumlichen Gegebenheiten an dem vereinbarten Liefer- und Montageort, so sind dieselben dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Lieferung und Montage

Bei Erteilung dieses Auftrages avisiert der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen unverbindlichen, voraussichtlichen Liefer- und Montagetermin für die Einbauküche. Der definitive Liefer- und Montagetermin wird dem Auftraggeber seitens des Auftragnehmers ca. 6 Wochen im Voraus schriftlich bestätigt. Sofern und soweit der Auftraggeber den schriftlich bestätigten Liefer- und Montagetermin nicht einhalten kann, wird er dies dem Auftragnehmer spätestens zwei Wochen im Voraus anzeigen, da der Auftraggeber ihn anderenfalls mit Lager- und Montageausfallkosten belasten muss. Am Tag der Lieferung der Einbauküche sorgt der Auftraggeber für einen freien, verkehrsgerechten und sicheren Abstellplatz für den LKW des Auftragnehmers in unmittelbarer Nähe des vereinbarten Liefer- und Montageortes, falls erforderlich durch Einrichtung einer temporären Halteverbotszone mit entsprechender Genehmigung des für den Liefer- und Montageort zuständigen Straßenverkehrsamtes, sowie für einen freien Zugang zum Liefer- und Montageort. Sofern und soweit diese Voraussetzungen bei Lieferung der Einbauküche nicht gegeben sind und dadurch Verzögerungen und/oder Ausfälle in Bezug auf die Lieferung, den Zutritt zum Montageort und/oder die Montage der Einbauküche eintreten, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten in vollem Umfang zu erstatten. Sofern und soweit zum Zeitpunkt der Lieferung und Montage der Einbauküche noch nicht alle dem Auftraggeber obliegenden Vorarbeiten wie Verlegung von Wasser- und Elektroleitungen, Maurer-, Trockenbau- und Fliesenarbeiten, Herstellung von Bodenbelägen u.ä. abgeschlossen sind und dadurch Verzögerungen und/oder Ausfälle in Bezug auf die Lieferung und/oder Montage der Einbauküche eintreten, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten in vollem Umfang zu erstatten. Benötigt der Auftragnehmer für einen sach- und fachgerechten Anschluss der Einbauküche an Wasser- und/oder Elektroleitungen „Kleinmaterialien“, wie Verlängerungskabel, Rohre, Schläuche, Dichtungen, Schalter, Steckdosen u.ä., die nicht Gegenstand dieses Auftrages sind, oder werden im Zuge der Montage der Einbauküche seitens des Auftraggebers Arbeiten gewünscht oder erforderlich, die nicht Gegenstand dieses Auftrages sind, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieselben gesondert in Rechnung stellen.

Material-Beschaffenheit

Naturprodukte wie Holz, Naturstein und Naturstein-haltige Verbundprodukte unterliegen Schwankungen in Struktur und Farbe, welche auf den Ursprung des Materials als Naturprodukt zurückzuführen sind. Daher können Handmuster nicht als verbindlich gelten und können nie Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung und Struktur des Naturproduktes wiedergeben. Bemusterung aller Arten sind unverbindlich und geben nur das allgemeine Aussehen vom Produkt wieder. Durch Lichteinwirkung und andere Umwelteinflüsse können im Laufe der Zeit Farbveränderungen auftreten. Nachlieferungen von Produkten aus unterschiedlicher Chargen können leichte Abweichungen in Farbe und Struktur ausweisen.

Abnahme und Abnahmeprotokoll

Nach erfolgter Lieferung und Montage der Einbauküche durch den Auftragnehmer ist dieselbe seitens des Auftraggebers abzunehmen. Über die Abnahme wird durch Auftraggeber und Auftragnehmer ein gemeinsames Protokoll aufgenommen und zum beiderseitigen Verbleib zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Wegen unwesentlicher Mängel der Einbauküche kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die gelieferte und montierte Einbauküche nicht innerhalb einer seitens des Auftragnehmers bestimmten Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Eigentumsvorbehalt

Die Einbauküche bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Auftrag Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird das Eigentum des Auftragnehmers auch dann entsprechend wahren, wenn die Einbauküche nicht unmittelbar für ihn, sondern für Dritte bestimmt ist, und den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinweisen. Jeden Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzeigen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für Gerichtsstand und Erfüllungsort gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sofern und soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten und Erfüllungsort Leverkusen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Auftrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Auftrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf diese Schriftformabrede. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Auftrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Erteilung dieses Auftrages unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Auftrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die Auftraggeber und Auftragnehmer mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Auftrag als lückenhaft erweist.